**Gymnasium Tegernsee**

## Versäumnisse und Unterrichtsbefreiungen in der Qualifikationsphase

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, **pünktlich** und **regelmäßig** am Unterricht teilzunehmen.
2. **Krankheit**:

Jeder Schüler muss seine Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn, d.h. **zwischen 7.15-7.55 Uhr der Schule telefonisch** mitteilen bzw. mitteilen lassen. Dies gilt insbesondere bei Versäumnis schriftlich angekündigter Leistungsnachweise! Rufnummer 08022/70420. Die Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung entfällt damit. Atteste sind am **Tag des Wiedererscheinens** vorzulegen.

1. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse bzw. bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 20(2) BaySchO). Die Anwendung dieser Maßnahme erfolgt in der Regel nach 6 Absenzmeldungen eines Schuljahres. Ansonsten sind Atteste einzureichen jeweils ab dem vierten Krankheitstag in Folge.
2. Bei Versäumnis eines angekündigten schriftlichen Leistungsnachweises ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, bei bereits bestehender Attestpflicht eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich! Ansonsten ist die Leistung mit 0 Punkten zu bewerten.
3. Fehlt ein Schüler häufig unentschuldigt und erweisen sich Mahnungen als fruchtlos, so hat er mit Ordnungsmaßnahmen bis zur Entlassung zu rechnen!
4. **Beurlaubungen:**

„Familiäre Gründe“ oder „persönliche Gründe“ können als Gründe in dieser allgemeinen Form nicht anerkannt werden. Eine Beurlaubung des Schülers aus solchen Gründen ist jedoch möglich, wenn **vorher** ein Antrag der Erziehungsberechtigten eingereicht wird und die angegebenen Anlässe sowie das sonstige Verhalten des Schülers die Beurlaubung rechtfertigen (z.B. Antrag zur Teilnahme an einem besonderen Familienereignis, Führerscheinprüfung, Sportwettkampf etc).

**Eine Beurlaubung an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (auch Referate, Präsentationen, etc) ist prinzipiell nicht möglich.**

Übliche **Arztbesuche** sind grundsätzlich auf einen freien Nachmittag zu legen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann (bei vorherigem Antrag) eine Befreiung für einen Arztbesuch in der Unterrichtszeit bewilligt werden.

4) **Unterrichtsbefreiung** (besonderer roter Vordruck im Sekretariat) wird nur von den Oberstufenkoordinatorinnen und dem Direktorat erteilt. Diese Regelung gilt auch für den Nachmittagsunterricht: Schüler, die anwesend sind, können nicht von selbst dem weiteren Unterricht (z.B. für den Nachmittag) fernbleiben (auch nicht gegen spätere Entschuldigung).

5) **Zuspätkommen**: Für manche Schüler ist die Pünktlichkeit immer wieder ein Problem. Im Hinblick auf die BOB-Ausfälle ist geregelt, dass Wartezeiten von 45 Minuten (Bus) bzw. 65 Minuten (BOB) zumutbar und einzuhalten sind. Schüler können nur dann nach Hause gehen, wenn nach dieser Wartezeit von 45 bzw. 65 Minuten noch immer keine Beförderungsmöglichkeit eingetreten ist.



Dr. Oberholzner

Oberstudiendirektor